

Änderungen im aktualisierten Katalog Mai 2023

Alle vorgenommenen Änderungen sind Ergänzungen / Streichungen redaktioneller Art und dienen dazu die Definitionen und Erläuterungen zu folgenden Kriterien zu präzisieren:

1.4 Veranstaltungen

Um mehr Klarheit zu schaffen, was als Veranstaltung gezählt werden darf, wird folgender Zusatz in die Erläuterungen aufgenommen: *„Gezählt werden alle Veranstaltungen gemäß den Definitionen der DBS Fragen 94-99.“*

2.3 Onleihe

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird das Kriterium in *„E-Medien“* umbenannt, da es neben der Onleihe auch andere Medienverbünde gibt. Außerdem wird die Definition konkretisiert: *„Die Bibliothek stellt ihren Zielgruppen E-Medien zur Ausleihe zur Verfügung“*, damit deutlich wird, dass hier nicht die Datenbanken wie z.B. Brockhaus, Munzinger etc. gemeint sind.

2.15. Bestandspflege

In der Definition heißt es: *„Die Bibliothek überprüft jährlich die Medien, die länger als drei Jahre nicht genutzt wurden, bezüglich ihres Verbleibes im Bestand. Inhaltlich veraltete Medien werden jährlich und /oder beschädigte Medien werden laufend ausgesondert. Ausnahmen sind zu begründen.“* Dieser letzte Satz wird gestrichen, da die Ausnahmen im Bestandskonzept (2.4) begründet werden.

3.4 Pressearbeit

In die Beispielliste werden die Online-Artikel mit aufgenommen: *„Die Bibliothek ist in der Presse mind. X mal jährlich präsent (z. B. in einer Tageszeitung, Regionalzeitung, in einem Anzeigenblatt, Vereinsnachrichten, kirchlichen Gemeindebriefen, im Fernsehen, Radio oder in einem Online-Artikel).“*

Außerdem wird die Erläuterung wie folgt ergänzt: *„Mehrfachverwertungen werden gezählt, jedoch nicht die parallele Veröffentlichung in der Online-Ausgabe eines Presseprodukts.“* Der Satz *„Nachweis der Online-Artikel über Ausdrücke“* wird gestrichen.

5.9 Mobile Internetnutzung

Gesetzlich akzeptierter Jugendschutz für Internetzugänge in Bibliotheken ist nicht zwingend dasselbe ist wie ein sicherer und jugendfreier Internetzugang, da die eingesetzten Jugendschutzfilter keine hundertprozentige Sicherheit bieten können. Daher wird die die Definition wie folgt ergänzt:

„Die Bibliothek bietet für ihre Nutzer/innen einen W-LAN Zugang an, der den gesetzlichen Anforderungen des Jugendschutzes entspricht.“

Die Erläuterung wird ergänzt mit dem Hinweis *„Informationen zu Anforderungen an Jugendschutzprogramme finden Sie bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM).“*